



Es ist zwar durch das Circulare vom 27. Augusti curr: anni das erlassene Verbot der Korn-Ausfuhr in hiesiger Provintz aus der Ursache wieder aufgehoben worden, weilen dem damaligen Anschein nach die diesjährige Erndte so viel Getrayde aufliefere würde, das kein Korn-Mangel zu befürchten sey.

So gegründet diese Hofnung nun auch gewesen, so sehr ist aber dieselbe durch die seithero geschehene häuffige und ungemein starcke Korn-Ausfuhr des Getraydes ausserhalb Landes vereitelt worden, deren fernere Fortdauer dann die hiesige Provintz von dem selbst nötigen Korn-Bedarf berauben, und selbige daran einen unvermeidlichen Mangel leiden würde.

Zu Vorkommung desselben und da die benachbarte Länder sämtlich geschlossen sind, wird daher im höchsten Nahmen und von wegen Seiner Königliche Majestät in Preussen Unsers allergnädigsten Herrn hierdurch und bis auf anderweite Verordnung die Ausfuhr aller und jeden Getrayde-Arten sowohl, als sonstiger Lebens-Mittel, es habe Nahmen wie es immer wolle, auf das Ichärfste verboten, mithin verpönet, das woferne jemand, er sey wer er wolle, sich unterfangen solte, einiges Getrayde, zu Wasser oder zu Lande, ausserhalb Seiner Königlichen Majestät Geldrischen District, worunter auch das Oesterreich: und Holländische Anteil vom Hertzogtum Geldern mit begriffen ist, zu verbringen, nicht allein das Getrayde, Pferde, Karren, Schiff, Gefasse und Geschirre confisciret, sondern auch der Contravenient, und wer sich sonst dazu gebrauchen lassen, überdem mit einer Brüchten Strafe von 50 Gold-Gulden ohne Nachsehen beleet, und dem Denuacianten $\frac{1}{3}$ davon gegeben werden solle.

Wie dann auch kein Korn-Händler sich unterstehen soll in hiesiger Provintz einiges Getrayde, um damit Handel zu treiben, aufzukauffen, bey Straffe das das Getrayde confisciret und derselbe ausserdem noch in nahrhafter Strafe genommen werden soll.

Inzwischen

Inzwischen bleibt es einem jedem Particulier frey, das zu seiner Subsistenz nötige Korn nach seiner Convenienz einzukauffen.

Übrigens bleibt es dabey was unterm 14. mensis præter wegen Ankauffung einigen Getraydes zum Unterhalt derer geringen Einwohner verordnet worden ist, und will man darüber des nächsten die geforderte Berichte erwarten.

Schliesslich wird denen Magistræten Beamten Regierern und Licent-Bedienten hiermit anbefohlen auf die Gelebung dieser Verordnung mit allem Nachdruck zu halten und die Contravenienten so fort zur gebührenden Bestrafung an zu zeigen.

Und damit diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft kommen möge; So soll selbige sogleich publiciret, affigiret, und durch die Rottmeistere einem jeden Eingefessenen bekandt gemacht werden.

Geldern den 12. Novembris 1771.

Königl: Preuss. Landes Administrations-Collegium des
Hertzogtums Geldern.

Plesmann. Fhr. von Keverberg. Recop. Portmans. Heinius. Poell.

Circulare.

An sämliche Magistræte Beamte,
und Regierer des Hertzogtums
Geldern, wodurch die Ausfu-
re des Getraydes und andern
Lebens-Mitteln verboten wird.

Lehnhoff.